

Satzung der Sternwarte Neanderhöhe Hochdahl e.V.

Fassung vom 20. März 1990

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen Sternwarte Neanderhöhe Hochdahl e.V.
Zulässige Abkürzung: snh. Sitz ist Erkrath-Hochdahl.
2. Die Vereinigung ist unter Nr.341 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Sternwarte Neanderhöhe Hochdahl e.V.

1. Die Vereinigung soll die Traditionen der astronomischen Wissenschaften in unserem Lande zwischen Rhein und Ruhr pflegen und bewahren. Sie wird im Sinne der "Vereinigung der Sternfreunde" (VdS), die die Nachfolge der deutschen Amateur und volkstümlich-astronomischen Verbände angetreten hat, ihre jugend- und erwachsenenbildenden sowie wissenschaftlichen Arbeiten durchzuführen.
2. Die snh dient der Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und besonders der volkstümlichen Astronomie im weitesten Umfang.

Dazu gehören:

- Die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort und Schrift
- Die Einwirkung auf Schulen aller Art, Volkshochschulen und andere, im Dienste der Volksbildung stehende Einrichtung zur Förderung astronomischen Wissens.
- Der Ausbau des snh-Observatoriums (mit den zusätzlichen Stationen für Radioastronomie, Wetterkunde, Satellitenfunk-Empfang und Funktechnik) und seiner mobilen Einrichtungen; die Anfertigung/Zusammenstellung von Lehr- und Anschauungsmaterial für alle Tätigkeitsbereiche, die Vervollständigung der Hilfsmittel des Stellariums Erkrath solange diese Einrichtung von der snh betrieben wird.
- Die Verbesserung des Instrumentariums der Amateurastronomen durch Anleitung und Förderung des Selbstbauens und auch durch Kontakte mit der Industrie.
- Die Erteilung von Auskünften astronomischer Art und insbesondere die Versorgung der Sternfreunde mit aktuellen Beobachtungshinweisen, die Betreuung der beobachtenden Amateurastronomen in der snh.
- Die Schaffung und Wahrung eines engen Kontaktes zwischen Fach- und Amateurastronomie in Deutschland und der Welt.

- Die Einrichtung und Durchführung von populärwissenschaftlichen Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Erwachsene, Jugendliche und Kinder auf den genannten Gebieten und Durchführung von Veranstaltungen im Stellarium Erkrath solange diese Einrichtung von der snh betrieben wd.
- Die Aufnahme von freundschaftlichen Verbindungen zu naturwissenschaftlichen Vereinen, Instituten und Gesellschaften, insbesondere der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen. Anstreben enger Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Vereinen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die snh verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung.
2. Die zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Förderung der Aufgaben der snh verwendet. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Funktion als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Dem steht nicht entgegen, dass der Vorstand gemäß §7, Absatz 5c Personen für bestimmte oder als Honorarkräfte mit besonderen Aufgaben betrauen kann. Eine Mitgliedschaft schließt die Übertragung einer besoldeten Tätigkeit nicht aus.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen sowie Leihgaben zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden auf keinen Fall zurückerstattet.
4. Leihgaben die dem Verein für längerfristigen Gebrauch überlassen werden, müssen als solche ausgewiesen werden. Der Vorstand stellt dazu dem Leihgeber eine schriftliche Empfangsbestätigung. Fehlt eine solche Empfangsbestätigung, so wird im Zweifelsfall der betreffende Gegenstand als Sachspende verbucht.
5. Soweit die in §2 Absatz 2 genannten Aufgaben geschäftliches Leben berühren, können sie in Zusammenarbeit mit kommerziellen Unternehmen gelöst werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Sternwarte Neanderhöhe Hochdahl e.V. hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Sowohl ordentliche als auch Ehren- und fördernde Mitglieder können sein:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
3. Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Sie ist verbunden mit einer Verpflichtung zur Einzahlung des Jahresbeitrages und einer

Aufnahmegebühr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der nach seinem Ermessen die Nennung zweier Bürgen aus dem Mitgliederkreis fordern kann. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene durch ein Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben lassen.

4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
6. Der Austritt kann jeweils nur bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des entsprechenden Kalenderjahres erklärt werden.
7. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung zuwiderhandeln oder der snh in irgendeiner Form schaden. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, die ihren Beitrag nicht zahlen. Gegen den Ausschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Versammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5

Beiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren berechnet. Es besteht die Möglichkeit die Beiträge jeweils zu Jahresbeginn per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Können Beiträge durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingezogen werden, so trägt der Auftragnehmer die entstehenden Kosten.
3. Aufnahmegebühr und Beitrag können in besonderen Fällen vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder entlassen werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder ist die Teilnahme an Vorträgen, Kursen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften kostenfrei. Für den Besuch der Stellariumsveranstaltungen gilt die Vereinbarung der snh mit dem Eigentümer.
2. Die Einrichtungen des Vereines stehen den Mitgliedern für die bestimmungsgemäße Nutzung kostenlos zur Verfügung. Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial trägt das Mitglied, das die Einrichtung nutzt. Werden durch die Tätigkeit des Mitglieds Einrichtungen oder Gegenstände beschädigt oder zerstört, so trägt der Verursacher die Kosten für Reparatur/Ersatzbeschaffung in dem Maße, wie der Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Nutzung von Räumen/Einrichtungen durch Mitglieder für andere Zwecke genehmigen, unter der Voraussetzung, dass dadurch nicht die bestimmungsgemäße Arbeit

beeinträchtigt wird. Der Vorstand vereinbart dafür mit dem Benutzer eine angemessene Nutzungsgebühr.

3. Für die Nutzung der Einrichtungen ist die jeweilige Nutzungsordnung, die der Vorstand erlässt maßgebend. Den Weisungen der für die jeweilige Einrichtung Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Räume, Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln, diese nach Benutzung gegebenenfalls zu reinigen und entnommene Gegenstände unverzüglich wieder an ihrem Aufbewahrungsort zu deponieren. Mitglieder haften für Schäden, die von ihnen eingeladene Gäste verursachen.
4. Stellt ein Mitglied oder eine außenstehende Person eigene Gegenstände dem Verein oder einzelnen Mitgliedern als Leihgabe zur Nutzung zur Verfügung oder bewahrt ein Mitglied eigene Gegenstände in Räumen oder auf dem Gelände des Vereines auf, so ist der Eigentümer selbst für den ordnungsgemäßen Gebrauch durch andere und die sichere Lagerung verantwortlich. Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung Gegenstände Dritter, sofern nicht für den Einzelfall gemäß §3 Absatz 4 eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Der Verein lässt regelmäßig Veranstaltungsprogramme drucken und stellt sie den Mitgliedern per Post oder durch Boten zu. Der Vorstand bemüht sich darüber hinaus, auf Veranstaltungen in Tagespresse und Wochenblättern hinweisen zu lassen.
6. In dem Maße, wie sich Mitglieder für redaktionelle und nachfolgende Arbeiten zur Verfügung stellen, erscheinen in unregelmäßiger Folge Mitteilungen, die über die Aktivitäten in den einzelnen Bereichen des Vereines berichten und werden an die Mitglieder verteilt. Fachliche Beiträge sollen nach Möglichkeit in überregionalen Publikationsorganen veröffentlicht werden.
7. Mitglieder, die an aktuellen, unvorhersehbaren Himmelsereignissen interessiert sind, können nach Registrierung ihrer speziellen Wünsche gesondert benachrichtigt werden.
8. Die Bestände der Vereinsbibliothek stehen Mitgliedern im Rahmen der Nutzungsordnung kostenlos zur Einsicht oder Ausleihe zur Verfügung. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Mahngebühr zu entrichten.
9. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der hier genannten Leistungen ist die rechtzeitige Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand der Sternwarte Neanderhöhe Hochdahl e.V. besteht aus:
 - Dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - Dem Geschäftsführer
 - Dem 1. und 2. Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind seine Aufgaben zunächst von den anderen Vorstandsmitgliedern zu übernehmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist unverzüglich die Nachwahl durchzuführen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgültig vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er regelt durch Beschluss die Verteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Verfügbarkeit, sowie der Angestellten und auf Honorarbasis arbeitenden Mitglieder. Der Vorstand bestimmt weiterhin die Aufbewahrungsorte der Geschäftsunterlagen und der Arbeitshilfsmittel für die Verwaltung der einzelnen Einrichtungen des Vereines.
5. Weitere Aufgaben des Vereines sind:
 - Organisation der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitern der betreffenden Arbeitsgruppen.
 - Herausgabe der Veranstaltungskalender und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit auf anderen Wegen.
 - Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Einberufung von Versammlungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens drei seiner Mitglieder, wobei mindestens einer der Anwesenden einer der Vorsitzenden sein muss. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung ist durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchzuführen. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe die Rechnungslegung des Vorstandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre möglichst zu Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes falls erforderlich und der Rechnungsprüfer.
 - Genehmigung der vom Vorstand geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlich erforderlichen Geldmittel, verbunden mit einer Übersicht über die erzielbaren Einnahmen, soweit sie nicht in den Rahmen der normalen Einnahmen und Ausgaben fallen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.

4. a) Die Mitgliederversammlungen werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
c) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung vorliegen.
d) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie zu §10 müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
5. Die Mitglieder haben je eine Stimme (§4 Absatz 2 a und b). Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in geeigneter Form an die Mitglieder weitergegeben.

§10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Sollen Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereines auf einer Mitgliederversammlung zur Versammlung kommen, so müssen sie aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines bedürfen in der Abstimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Voraussetzung für die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Zur Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Nöten. Bei Beschlussunfähigkeit ist für diesen Punkt noch einmal fristgerecht eine Versammlung einzuberufen, bei der für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit ausreichend ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen zur Förderung des naturwissenschaftlichen-astronomischen Unterrichts an Schulen, vorrangig der Stadt Erkrath, oder einer anderen gemeinnützigen astronomischen Vereinigung zugewiesen. Dazu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Erkrath-Hochdahl, den 20. März 1990